

geregelter Miteinander des Menschen mit seinesgleichen in einem *Gemeinwesen* und dem Ordnungsreglement einer in Reiche und Arme, Herren und Knechte, Obrigkeit und Untertanen gespaltenen *Gesellschaft*, die er als »Karikatur eines wirklichen *Gemeinwesens*« bezeichnete, und in der es im Interesse ihres herrschenden Teils liege, die durch Tradition und Religion geheiligten Verhältnisse als auch gesetzliche festzuschreiben.⁹ Solch eine herrschaftsförmig organisierte Gesellschaft ist der historische Ort des Rechts. Worin besteht nun die Spezifik dieses Rechts?

Phänomene von Recht und Unrecht | Nähern wir uns der Antwort auf die Frage nach der *differentia specifica* des Rechts im Verhältnis zu den anderen Komponenten herrschaftsförmiger Gesellschaftsverhältnisse auf zunächst empirischem Weg. Das Recht einer Gesellschaft erscheint vergegenständlicht in den Verfassungen, Gesetzen und Vereinbarungen von Staaten und Staatenverbindungen, in den Urteilen von Gerichten, in den Verfügungen von Behörden, in den Verträgen, Testamenten, Satzungen und anderen verbindlichen Willensäußerungen von Privaten. In all diesen (und anderen) so genannten Quellen des Rechts finden sich Regeln für das wechselseitige Verhalten von Staaten, Institutionen und Menschen, die zu beanspruchen als Recht, die zu befolgen als Pflicht und denen zuwider zu handeln als Unrecht gilt. Dabei indiziert das historische Vorhandensein von Recht das gleichzeitige Vorhandensein von Unrecht. Furcht vor dem Unrecht schuf das Recht; Furcht vor dem Recht schuf das Unrecht. Recht und Unrecht sind Erscheinungsformen ein und derselben gesellschaftlichen Ursachen. Aktuell erlebbar: Privatterrorismus und Staatsterrorismus bedingen sich wechselseitig. Es gilt also der Satz: *Ubi jus – ibi iniuria!*

Nachfolgende Exzerpte aus juristischen Texten werden in den weiteren Erörterungen dieser Abhandlung unter Angabe ihres alphabetischen Ortes, (a) bis (w), immer wieder als Beleg herangezogen werden:

(a) Der erste Paragraph des ältesten uns im Wortlaut überlieferten Gesetzbuches der Weltgeschichte, dem Codex des sumerischen Königs Urnammu (um 2100 v.u.Z.), lautet: »Wenn ein Mann einen Mord begeht, muß er getötet werden.«¹⁰

9 | Vgl. Marx/Engels, MEGA, Bd. IV/2, Berlin 1981, S. 452; Marx/Engels, Werke [MEW], Bd. 25, Berlin 1964, S. 801.

(b) Im Codex des babylonischen Königs Hammurapi (1728–1686 v.u.Z.) aus dem 18. Jh. v.u.Z. lauten die §§ 196 und 199: »Wenn ein Mann das Auge des Sohnes eines Mannes zerstört, so soll man sein Auge zerstören. [...] Wenn er das Auge des Sklaven eines Mannes zerstört, so soll er die Hälfte von dessen Kaufpreis [an den Eigentümer des Sklaven] bezahlen.«

(c) Tafel I des am Beginn der römischen Gesetzgebungsgeschichte stehenden Zwölftafelgesetzes (*Lex duodecim tabularum*) von 451 v.u.Z. lautet: »Wenn der Kläger vor Gericht lädt, soll der Beklagte gehen; wenn er nicht geht, soll ein Zeuge zugezogen werden; dann soll der Kläger den Beklagten ergreifen.«

(d) Im *Kodex Hermopolis* aus dem ptolemäischen Ägypten des 3. Jh. v.u.Z. heißt es in den Vorschriften für Streitfälle im Erbschaftsrecht (unter 3.3.): »Wenn ein Mensch schreibt für eines seiner Kinder: ›Oh, mein ältester Sohn, ich gebe dir all das, was mir gehört!‹, und wenn ein Mensch stirbt, ohne daß er etwas anderes geschrieben hat, vermag sein jüngerer Bruder nicht gegen ihn wegen eines Anteils am Eigentum des Vaters zu klagen.«

(e₁) In der hinduistischen *Lex Manu* aus dem 2. Jh. v.u.Z. heißt es: »A virtuous wife should constantly serve her husband like a god, even if he behaves badly, freely indulges his lust, and is devoid of any good qualities« (5/154). »Even when he is set free by his master, a servant is not set free from slavery; for since that is innate in him, who can take it from him? [...] A wife, a son, and a slave [...] have no property; whatever property they acquire, belongs to the man to whom they belong« (8/414–416).

(e₂) Im Ersten, um 55 geschriebenen Brief des Apostels Paulus an die Korinther heißt es: »Eine Frau entehrt ihren Mann und sich selbst, wenn sie im öffentlichen Gottesdienst betet und dabei den Kopf nicht bedeckt hält. Der Mann dagegen soll seinen Kopf nicht bedecken, denn der Mann ist das Abbild Gottes und spiegelt die Herrlichkeit Gottes wider. In der Frau spiegelt sich nur die Würde des Mannes. Deshalb muß die Frau ein Kopftuch tragen und damit der Ordnung genügen« (XI, 5–10).

(f) Der erste Teil des *Corpus iuris civilis*, die am 21. November

10 | Vgl. die Rezeption, aber auch die Relativierung des Talionsprinzips, wonach ein Übel mit dem gleichen Übel zu vergelten sei, im Alten Testament (Exodus XXI, 24), im Neuen Testament (Matthäus-Evangelium V, 38); im Babylonischen Talmud (München 1963, S. 332–342) sowie im Koran, Leipzig 1984, S. 59, 125 (Sure II, 173; Sure V, 48).

533 vom oströmischen Kaiser Justinian (482–565) autorisierten *Institutionen*, beginnt (in deutscher Übersetzung) wie folgt: Die kaiserliche Majestät muß nicht allein mit Waffen, sondern auch mit Gesetzen geschmückt sein. Dann vermag sie zu jeder Zeit, im Krieg wie im Frieden, gut zu regieren, und der römische Kaiser bleibt Sieger nicht nur im Kampfe gegen die Feinde, sondern auch dadurch, daß er auf den Wegen des Gesetzes den Ungerechtigkeiten der Böswilligen wehrt. Und so wird er ebenso zum gewissenhaftesten Hüter des Rechts wie zum Triumphator über die besiegten Feinde.«

(g) Im Hauptteil des *Corpus iuris civilis*, den am 30. Dezember 533 publizierten *Digesten* heißt es in Buch I, Titel VI, Fragment 1: »Sklaven stehen in der Gewalt über Leben und Tod (*potestas vitae necisque*) ihrer Eigentümer, und was durch einen Sklaven erworben wird, das wird seinem Eigentümer erworben.«

(h) Im 3. Teil des *Corpus iuris civilis*, dem 534 publizierten *Codex Iustinianus* (1, 9 bis 1,10), heißt es: »Kein Jude darf eine christliche Frau zur Ehe nehmen und kein Christ sich mit einer Jüdin verheiraten. [...] Sein Glauben darf dem Juden auf keinen Fall zur Schmach gereichen; an keinem Orte dürfen die Synagogen oder Wohnungen der Juden niedergebrannt werden. [...] Kein Ketzer, Jude oder Heide darf einen christlichen Sklaven haben, besitzen oder beschneiden. [...] Besitzt ein Jude [dennoch] einen christlichen Sklaven, so wird er mit dem Tode bestraft und der Sklave zur Entschädigung mit der Freiheit belohnt.«

(i) Im berühmtesten aller germanischen Stammesrechte, der seit 507 immer wieder aufgezeichneten und in verschiedenen Varianten überlieferten *Lex Salica*, heißt es: »Wer eine fremde Ehefrau bei Lebzeiten ihres Gatten nimmt, werde 200 Schillinge zu schulden verurteilt. Wer sich an einem freien Mädchen gewaltsam vergeht, werde zu 62 $\frac{1}{2}$ Schillinge zu schulden verurteilt. Wer sich mit einem vermählten freien Mädchen heimlich vergeht, werde 45 Schillinge zu schulden verurteilt« (15, §§ 1–3).

(j) Im *Sachsenspiegel*, einem der bedeutendsten Rechtsbücher des Hochmittelalters und dem zugleich ältesten Sprachdenkmal deutscher Prosa, heißt es: »Niemand kann anderes Recht erwerben als das, was ihm angeboren ist« (1/16, § 1). »Wer behauptet, daß ein anderer sein Leibeigener von Geburt an gewesen sei, der darf ihn mit dem Eid auf die Reliquien mit zwei seiner Eigenleute erstreiten« (III/32, § 3). »Nach rechter Wahrheit hat Leibeigenschaft ihren Ursprung in Zwang und Gefangen-

schaft und in unrechter Gewalt, die man seit alters zu unrechter Gewohnheit hat werden lassen und die man nun als Recht erachten will« (III/42, § 6).

(k) In der *Constitutio Criminalis Carolina*, der reichseinheitlichen *Peinlichen Gerichtsordnung* Karls V. (1500–1558) von 1532 heißt es »Item die peinlich frag [Folter!] soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden, und soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter ist, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist« (Art. 58). »Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, unkeusch treiben, die haben auch das leben verwüreckt, und man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten« (Art. 116).

(l) In der *Virginia Bill of Rights* von 1776 heißt es im Art. 5: »Die gesetzgebenden und ausführenden Gewalten sollen von der richterlichen getrennt und klar geschieden sein.«¹¹

(m) In Frankreichs weltberühmter *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 heißt es im Art. 1: »Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es«, und im Art. 17: »Da das Eigentum ein geheiligtes und unverletzliches Recht ist, so kann niemand dessen beraubt werden; es wäre denn, daß die gesetzlich festgestellte Notwendigkeit es eindeutig erforderte, und unter den Bedingungen einer gerechten und vorsorglich festgesetzten Entschädigung.«¹²

(n) Im *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794 heißt es (Zweiter Teil, Siebenter Titel, § 125): »Der Guts-herrschaft liegt besonders ob, für eine gute und christliche Er-ziehung der Kinder ihrer Untertanen zu sorgen.« (§ 155): »Ent-wichene Untertanen kann die Herrschaft überall und zu allen Zeiten aufsuchen und zur Rückkehr nötigen.« (§ 227): »Faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten.«

(o) Im *Code civil des Français* von 1804 lautet § 1710: »Der Mietvertrag über Arbeit ist ein Vertrag, durch welchen die eine

11 | Herbert Schambeck (Hg.), *Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika*, Berlin 1993, S. 111.

12 | *La conquête des droits de l'homme. Textes fondamentaux*, Paris 1988, S. 59f.

Partei sich verpflichtet, gegen einen unter ihnen verabredeten Preis für die andere etwas zu tun.«

(p) Im *Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich* (BGB) von 1900 lautet § 433: »Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. [...] Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.«

(q) Die §§ 1, 2 u. 5 des *Nazi-Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15. September 1935 lauten: »Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes sind verboten. [...] Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes ist verboten. [...] Wer dem Verbot [...] zuwiderhandelt wird mit Zuchthaus bestraft.«¹³

(r) In der *Charter of the United Nations* von 1945 heißt es im Art. 1: »The Purposes of the United Nations are: To maintain international peace and security, and to that end: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace, and to bring about by peaceful means, and in conformity with the principles of justice and international law, adjustment or settlement of international disputes or situations which might lead to a breach of the peace [...].«

(s) Der Art. 23 der *Universal Declaration of Human Rights* der Vereinten Nationen von 1948 lautet: »Everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment.«

(t) Im *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* von 1949 lautet Art. 1: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«, und Art. 38: »Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages [...] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.«

(u) Im *Codex Iuris Canonici* von 1984 heißt es im Canon 748 (§§ 1 u. 2): »Alle Menschen sind gehalten, in den Fragen, die Gott und seine Kirche betreffen, die Wahrheit zu suchen; sie haben kraft göttlichen Gesetzes die Pflicht und das Recht, die er-

13 | Abgedruckt in: Martin Hirsch (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933–1945*, Köln 1984, S. 488f.

kannte Wahrheit anzunehmen und zu bewahren. Niemand hat jemals das Recht, Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr Gewissen durch Zwang zu bewegen.«

(v) Im *Vertrag über die Europäische Union* von 1992 heißt es im Art. 6: »Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedern gemeinsam.«

(w) Der Erste Senat des *Bundesverfassungsgerichts* der BRD fasste am 16. Mai 1995 folgenden Beschluss: »Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Art. 4 Abs. 1 GG.«¹⁴

Autor und Adressat von Recht | Was immer man vom Recht Unbestimmtheit sagen kann, es tritt uns nicht als ein raum- und zeitloses Naturgesetz entgegen. Es ist von Menschen für Menschen gemacht. des Autors
Bestenfalls hat es sich organisch aus dem Gewohnheitsverhalten von Menschen in deren Gemeinschaft entwickelt. Es beansprucht, dass die in ihm vereinigten Verhaltensregeln innerhalb eines persönlich, zeitlich und räumlich eingegrenzten Geltungsbereiches freiwillig befolgt, ansonsten zwangsweise durchgesetzt werden. Der eine, der Autor des Rechts, will das Verhalten von Anderen, den Adressaten dieses Rechts, beeinflussen (s), motivieren (c), notfalls unterdrücken (i). von Recht

Bei einigen der voranstehend zitierten Beispielsnormen scheint die Frage nach ihrem Autor bereits beantwortet zu sein. Bei (a) ist es eben Urnammu, bei (b) ist es Hammurapi, bei (k) ist es Karl V., bei (o) ist es Napoléon und bei (u) ist Papst Johannes Paul II. Und ein Blick in die Anfangsworte des Gründungsdokumentes der *Europäische Union*, dem (v) entnommen wurde, belehrt uns darüber, dass wir diesen Text von 1992 den Königen der Belgier, der Dänen, der Spanier, der Niederländer, der Briten, dem Großherzog der Luxemburger und den Präsidenten Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens und Portugals verdanken.¹⁵

14 | BVerfGE 93, 1–25, in: Dieter Grimm/Paul Kirchhoff (Hg.), *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 2, Tübingen 1997, S. 626.

15 | Vgl. »Vertrag über die Europäische Union« (in der seit dem 1. Mai 1999 geltenden Version), abgedruckt in: *Europa-Recht*, München 2003, S. 1.